

CO-Pipeline - Planänderungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung

Nils Hanheide
Dezernent für Recht, Ordnung und Umwelt

Planfeststellungsgrundlagen der CO-Pipeline

14.02.2007	<u>Planfeststellungsbeschluss</u> für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigen Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Fa. Bayer Material Science AG (BMS) <u>Anordnung der sofortigen Vollziehung</u>
bis heute	weitere 29 Planänderungsbescheide und -beschlüsse (<i>Quelle: Homepage BR Düsseldorf</i>)
27.08.2012	Planergänzungsbeschluss zu Detailfragen der Erbbebensicherheit der CO-Pipeline

Verwaltungsgerichtliche Eilverfahren

- | | |
|------------|--|
| 18.09.2007 | Beschlüsse VG Düsseldorf
Ablehnung der Anträge auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klagen |
| 17.12.2007 | Beschlüsse OVG NRW
Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zweier Klagen, soweit der Betrieb der Rohrleitungsanlage zugelassen worden ist. |
| 26.05.2009 | Beschluss VG Düsseldorf
Ablehnung des Antrages von BMS auf Abänderung der OVG-Beschlüsse
(nach Erlass eines Planergänzungsbeschlusses zur Reparatur der vom OVG gerügten Fehler) |

Klageverfahren

Zahlreiche Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss (in der aktuellen Fassung) und die Besitzeinweisungsbeschlüsse zur Inanspruchnahme von Privateigentum anhängig

Alle Verfahren ruhen vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf mit Ausnahme der Verfahren von Kommunen unterstützten Privatklägerverfahren, die als „Leitverfahren“ gelten

Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 26.05.2011:

- ▶ Mängel im Hinblick auf die Erdbebensicherheit
- ▶ Planfeststellungsbeschluss im Übrigen recht- und verfassungsmäßig

VG-Urteil vom 25.05.2011

- ▶ Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses
- ▶ Klageabweisung im Übrigen
- ▶ Kostenentscheidung
- ▶ Zulassung der Berufung

Folgen des Urteils (1)

■ § 75 Abs. 1 a VwVfG

Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

Erhebliche Mängel bei der Abwägung führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung oder durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können.

Folgen des Urteils (2)

- ⇒ Behebbarkeit der Mängel durch VG bejaht
- ⇒ Alle Parteien konnten aufgrund erfolgter Zulassung der Berufung die zweite Instanz anrufen
30.06.2011 Einleitung des Berufungsverfahrens beim OVG Münster
- ⇒ Inbetriebnahme der Pipeline weiterhin nicht möglich

Zentrale Kritik der Kläger

1. Verfassungswidrigkeit des Rohrleitungsgesetzes vom 26.03.2006
daher Verstoß gegen die **Eigentumsgarantie** des Art. 14 GG
2. Keine **Planrechtfertigung**, fehlerhafte Bedarfsprüfung
3. Fehlerhafte Trassenalternativenprüfung (linksrheinische Trassenvarianten nicht bzw. unzureichend geprüft)
4. Unzureichende Sicherheitsvorkehrungen
 - ⇒ Korrosionsproblematik
 - ⇒ Rohrwandstärken
 - ⇒ Notfalleinrichtungen (Entspannungsszenarien, Fackel)
 - ⇒ Schieberstationen
5. Erdbebensicherheit

Änderungsantrag vom 19.04.2012

1. Offenlage 22.08. – 21.09.2012 (Zimmer 440)
2. Einwendungsfrist: 05.10.2012
3. danach Erörterungstermin

Inhalt: Nachträgliche Genehmigungen verschiedener Änderungen
insbesondere technischer Natur

Wesentliche Gegenstände:

- Geo-Grid-System
- Rohrmaterial
- Mantelrohre
- Kleinräumige Umtrassierungen
- Übergabestationen
- Kompensationsflächenkonzept

Einwendungen – formale Aspekte

**Jeder kann einwenden, unabhängig davon, welcher
Prioritätengruppe er angehört!**

1. Priorität: Eigentümer von Grundstücken, die für die CO-Leitung in Anspruch genommen werden sollen (z.B. von Schutzstreifen, Arbeitsstreifen oder der Leitung selbst betroffen sind)
2. Priorität: Mieter, Pächter oder sonst nutzungsberechtigte Personen von Grundstücken, die für die CO-Leitung in Anspruch genommen werden sollen (z.B. von Schutzstreifen, Arbeitsstreifen oder der Leitung selbst betroffen sind)
3. Priorität: Eigentümer von Grundstücken, die zwar nicht von der CO-Leitung betroffen sind, aber in unmittelbarer Nähe zur Leitung gelegen sind
4. Priorität: Mieter, Pächter oder sonst nutzungsberechtigte Personen von Grundstücken, die zwar nicht von der CO-Leitung betroffen sind, aber in unmittelbarer Nähe zur Leitung gelegen sind
5. Priorität: alle sonstigen Personen

Einwendungen – formale Aspekte

Wichtig ist die Einhaltung folgender Formvorschriften:

- Einwendungsfrist: bis zum **05.10.2012**
- Einwendungsform: **per Brief oder Telefax**. Einwendung per E-Mail genügt nicht!
- Leserliche Angabe des **vollständigen Namens** und der **vollständigen Anschrift**
- (Erstmalige) Einwendungen gegen den **Inhalt der Planänderung**
- Angabe des **geltend gemachten Belangs** und der **Art der Beeinträchtigung** (z.B. Grundstückseigentümer oder -rechteinhaber; Betroffenheit in bestimmten eigenen Rechten - Sicherheitsaspekte)
- **Eigenhändige Unterzeichnung** der Einwendung
- bei Teilnahme an **Masseneinwendung** (mehr als 50 gleichlautende Einwendungen): **Angabe eines Vertreters** mit Namen, Beruf und Anschrift (natürliche Person; nicht Verein bzw. Initiative)

Anderungsverfahren CO-Pipeline (September 2012)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!